

Berlin, 06.10.2020

Prüfverzeichnisnummer D12/01506/20 Prüfbericht Nr. 01

über den geprüften Brandschutznachweis

Gemäß § 19 Abs. 2 BauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

1	Bauvorhaben	Dachgeschossausbau als Maisonette-WE über 2 Ebenen
2	Baugrundstück	Hentigstraße 11 A 10318 Berlin-Karlshorst
3	Bauherr/ Antragsteller	Ortum GmbH Märkische Str. 71 15806 Zossen
4	Entwurfsverfasser	Vicent-Architekten Franz-Ehrlich-Straße 12 12489 Berlin-Adlershof
5	Fachplaner	Vicent-Architekten Franz-Ehrlich-Straße 12 12489 Berlin-Adlershof



6 Unterlagen

6.1 Geprüfte Unterlagen

Unterlagen Vicent-Architekten

- Brandschutznachweis Nr. 0901B2020 vom 20.05.2020, 17 Seiten zzgl. Brandschutzpläne
 - 3. OG und Dachebene
 - Schnitt 1-1
 - Ansicht

6.2 Einsicht genommene Unterlagen

Unterlagen Vicent-Architekten

Plannummer/ Plan		Datum
•	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, o.M.	09.05.2019
•	Plannr. 101: Grundriss 3. OG und Dachebene, M 1:100	18.07.2019
•	Plannr. 103: Dachaufsicht, Schnitt, M 1:100	24.05.2019
•	Plannr. 102: Schnitt 1-1 und Ansichten, M 1:100	04.04.2019

Für die Übereinstimmung der zugesandten Unterlagen mit den zum Bauantrag eingereichten Unterlagen zeichnet der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Ein Abgleich der geprüften Unterlagen aus Punkt 6.1 auf Übereinstimmung mit den Einsicht genommenen Unterlagen aus Punkt 6.2 durch den Prüfingenieur erfolgt nicht.

7 Prüfbemerkungen und Prüfergebnis

7.1 Die Stellungnahme der Berliner Feuerwehr liegt vor (Geschäftszeichen 251-57248-20-0875-S vom 23.03.2020, Herr Thiersch).

Es ergeben sich hinsichtlich des Brandschutzes keine über den Brandschutznachweis und über die folgenden Prüfbemerkungen hinausgehenden Anforderungen.

7.2 Prüfbemerkungen

7.2.1 Der Brandschutznachweis wurde für einen Dachgeschossausbau über zwei Ebenen geführt. Weitere Gebäudeteile wurden nicht im Brandschutznachweis betrachtet und sind nicht Teil der Prüfung.

Das Objekt wird in die Gebäudeklasse 5 eingeordnet (BauO Bln § 2 (3)). Die Baumaßnahme ist kein Sonderbau.

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Anforderungen der BauO Bln.

- 7.2.2 Es wurden ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandschutzes geprüft. Der Sachschutz sowie das Baunebenrecht (z.B. Arbeitsstättenrecht, Gewerberecht, TRGS usw.) sind nicht Bestandteil dieser Prüfung.
- 7.2.3 Werden Leitungsanlagen abweichend von den Bestimmungen der Leitungsanlagen-Richtlinie und der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise durch Holzbalkendecken geführt, sind gleichwertige Lösungen zu planen und im Rahmen der Bauüberwachung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Abschottungen abhängig von den Bestimmungen der zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung an der Deckenunterseite anzuordnen sind.



- 7.2.4 Decken in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen gemäß § 31 (1) BauO Bln feuerbeständig sein. Abweichend hiervon befindet sich über dem 2. Obergeschoss eine Holzbalkendecke mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten im Bestand (**Abweichung 1**). Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen nicht, da die Decke auf eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten von oben ertüchtigt wird.
- 7.2.5 Tragende Teile notwendiger Treppen müssen gemäß § 34 (4) BauO Bln feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Abweichend hiervon wird die interne Treppe nur nichtbrennbar ausgeführt (**Abweichung 2**). Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen nicht, da von jeder Ebene aus ein Ausgang in den Treppenraum erreicht wird.

7.3 Abweichungen

Die vorgenannten Abweichungen 1 bis 2 werden unter Berücksichtigung des Bestandes und der im Brandschutznachweis benannten Begründungen unter Beachtung der vorgenannten Prüfbemerkungen gestattet.

7.4 Prüfergebnis

Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der BauPrüfV vom 12. Februar 2010, zuletzt geändert am 23. April 2019.

Gemäß § 19 der o.g. Verordnung wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach Punkt 7 und der Hinweise nach Punkt 8 festgestellt, dass der Prüfungsgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bzw. ggf. gegen den Baubeginn bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Prüfbemerkungen nach Punkt 7 und die Hinweise nach Punkt 8 zu berücksichtigen.

8 Hinweise

- 8.1 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 72 (1) BauO Bln anzuzeigen und dem Prüfingenieur eine Kopie zuzusenden.
- 8.2 Die Überprüfung der Bauausführung gemäß BauO Bln § 82 (2) in Verbindung mit der BauPrüfVO § 19 wird von mir stichprobenartig durchgeführt.

Folgende Termine sind bei mir unter der Telefonnummer **030/ 5096987-0** rechtzeitig, mindestens 2 Wochen im Voraus, anzumelden:

- Abnahmen der brandschutztechnisch relevanten Bauteile/Baukonstruktionen, insbesondere der
 - raumabschließenden Wandkonstruktionen und deren Öffnungsabschlüsse
 - Abschottungsmaßnahmen für Leitungsanlagen
- abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage.
- 8.3 Vor der abschließenden Fertigstellung sind folgende Nachweise, Dokumente bzw. Planunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):
 - die geltenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (AbZ) für Bauprodukte bzw. die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (AbP) für Bauprodukte und Bauarten, die Bauartgenehmigungen für Bauarten, ggf. die Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) bzw. die vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen,
 - die Klassifizierungsberichte inkl. Leistungserklärungen und deren Begleitdokumente für die verwendeten Bauprodukte/ Bauarten bzw. die Europäischen technischen Bewertungen,
 - die Hersteller- und Übereinstimmungserklärungen der Fachfirmen über die Bauausführung gemäß den Anforderungen der Verwendbarkeitsnachweise,



- Berichte des Prüfingenieurs für Standsicherheit über den konstruktiven Brandschutz,
- Erklärung des Bauleiters über die Ausführung des Bauvorhabens gemäß geprüftem Brandschutznachweis.
- 8.4 Bei Nichtanmeldung und -durchführung der Überprüfung der Bauausführung und/ oder bei fehlerhafter bzw. unvollständiger Dokumentation muss die gemäß BauO Bln § 83 (2) Satz 2 Nr. 2 zur Anzeige der Fertigstellung des Bauvorhabens erforderliche Bescheinigung des Prüfingenieurs versagt werden.

9 Gebührenberechnung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 33 BauPrüfVO und ggf. Tarifstelle 5.1 der Baugebührenordnung und wird spätestens nach Beendigung der Tätigkeit des Prüfingenieurs erhoben. Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.



Dipl.-Ing. Ina Dürr Prüfingenieurin für Brandschutz VPI